



Gemeinde Volketswil
Roland Vetter
Polizeichef
Zentralstrasse 5
8604 Volketswil

Zürich, 10. März 2015
32449/AM

**Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) /
Zusammenarbeit mit den Zürcher Gemeinden ab 01.04.2015 / Neue Vereinbarung**

Sehr geehrter Herr Vetter, sehr geehrte Damen und Herren

Wie ich Ihnen mit Schreiben vom 25. September 2014 mitteilte, musste ich die Vereinbarungen mit der Kantonspolizei Zürich und den Zürcher Gemeinden vorsorglich kündigen, da erst Ende Jahr durch das Zürcher Volk entschieden wurde, ob die Zürcher Ausnüchterungsstelle weitergeführt werden konnte oder nicht. Ich freue mich sehr über den klaren Abstimmungsentscheid zugunsten der ZAB.

Gemäss der neugeschaffenen Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle soll die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps gegen eine kostendeckende Abgeltung weiterhin möglich sein. Die Stadtpolizei Zürich ist weiterhin an der sehr bewährten Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kommunalpolizeien und der Kantonspolizei interessiert.

Aus diesem Grund würde ich mit Ihrer Gemeinde gerne wieder eine neue Vereinbarung, gültig ab 01.04.2015, treffen.

Der Fixkostenanteil pro Klient/in ist stark von der Anzahl eingelieferten Klientinnen und Klienten abhängig und beträgt bei 1000 Klienten und Klientinnen rund Fr. 1200.--. Aufgrund einer gesamthaften Betrachtung der Kosten, kann der Fixkostenanteil für die Kommunalpolizeien auf Fr. 475.-- pro eingeliefertem Klienten und Klientin beibehalten werden. Allfällige nichterhältlichen Gebühren der Klient/innen im Betrag von CHF 450.-- / 520.-- / 600.-- würden wie bisher von der jeweiligen Kommunalpolizei übernommen. Die gleiche Regelung wird auch für die Kantonspolizei gelten.

Mit der neuen Organisation der ZAB sind wir in der Lage, unsere Dienstleistungen in zeitlicher Hinsicht deutlich zu verbessern. Mit dieser Vereinbarung ist es den Kommunalpolizeien möglich, während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr ihre nach §25 Pol G in Gewahrsam ge-



2 / 65

nommenen Personen in die ZAB zuzuführen und unter medizinischer Aufsicht auszunüchtern. Eine Zuführung während den Tageszeiten ist jedoch aufgrund eines Umbaus der ZAB erst ab ca. Oktober 2015 möglich.

Sofern Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, bitte ich Sie, mir beiliegende Vereinbarung im Doppel unterschrieben zu retournieren. Ich werde dann meinerseits die Vereinbarung unterzeichnen und Ihnen Ihr Exemplar umgehend zurückschicken.

Gerne steht Ihnen für Nachfragen mein Departementssekretär und Projektleiter ZAB, Herr André Müller, andre.mueller@zuerich.ch oder 044 411 70 11, zur Verfügung.

Ich freue mich auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Richard Wolf / Stadtrat
Vorsteher des Polizeidepartements



Vereinbarung
der Stadt Zürich, vertreten durch das Polizeidepartement,
und den im Anhang aufgeführten Zürcher Gemeinden
über die Zuführung von Personen durch die Kommunalpolizeien
in die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

Gestützt auf § 3 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz (POG; LS 551.1) i.V.m. Art. 3 Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (Verordnung ZAB) vereinbaren die Stadt Zürich und die Zürcher Gemeinden gemäss Anhang Folgendes:

Art. 1 Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit bei der Zuführung von Personen durch die Kommunalpolizeien in die von der Stadtpolizei Zürich in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten betriebene Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB).

Art. 2 Voraussetzungen Personenzuführung

Soweit Plätze in der ZAB verfügbar sind, können die Kommunalpolizeien Personen in die ZAB einliefern, sofern die Voraussetzungen für einen polizeilichen Gewahrsam nach § 25 lit. a Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) erfüllt sind und aufgrund der Berauschtigkeit der zugeführten Person die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung des Gewahrsams ist.

Art. 3 Auslösendes Ereignis

Für den Polizeieinsatz samt Transport ist die einliefernde Kommunalpolizei verantwortlich. Aufgrund des von ihr festgestellten Vorfalls hat die einliefernde Kommunalpolizei den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für einen polizeilichen Gewahrsam nach § 25 lit. a PolG erfüllt sind und dass die betroffene Person über ihre Rechte gemäss § 26 Abs. 1 bis 3 PolG informiert wurde.

Art. 4 Aufenthalt ZAB

Für die Durchführung und Dauer des Gewahrsams in der ZAB ist die Stadtpolizei Zürich verantwortlich.

Art. 5 Rechnungsstellung

¹ Gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b PolG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Verordnung ZAB stellt die Stadtpolizei Zürich für die Sicherheitsdienstleistungen der ZAB der zugeführten Person

eine Rechnung und erlässt eine Gebührenverfügung mit Rechtsmittelbelehrung (Einsprache beim Stadtrat von Zürich).

² Gemäss Art. 4 Abs. 3 Verordnung ZAB wird der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Art. 4 Abs. 1 Verordnung ZAB der zugeführten Person in Rechnung gestellt.

Art. 6 Rechtsmittelverfahren

Für die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams ist die einliefernde Kommunalpolizei gegenüber dem Zwangsmassnahmengericht verantwortlich. Bis die Frage des Polizeigewahrsams rechtskräftig geklärt ist, wird ein allfälliges Verfahren gegen die Rechnungsverfügung sistiert.

Art. 7 Abgeltung

¹ Für jede durch die betroffene Kommunalpolizei in die ZAS eingelieferte Person bezahlt die betroffene Kommunalpolizei der Stadtpolizei Zürich eine Pauschale von Fr. 475.--.

² Falls die der zugeführten Person in Rechnung gestellte Gebühr von Fr. 450.-- (Kurzzeitaufenthalt bis zu drei Stunden), von Fr. 520.-- (Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden) bzw. von Fr. 600.-- (Langzeitaufenthalt über sechs Stunden) aus welchen Gründen auch immer nicht erhältlich ist, bezahlt die betroffene Kommunalpolizei der Stadtpolizei Zürich zusätzlich zur Pauschale von Fr. 475.-- die von der zugeführten Person nicht erhältliche Gebühr.

Art. 8 Dauer

¹ Die Vereinbarung gilt ab 1. April 2015.

² Diese Vereinbarung kann jeweils auf Ende eines Monats, erstmals auf den 31. März 2016, von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Mitteilung an:

Kantonspolizei, Herr Thomas Würigler, Kommandant, Postfach, 8021 Zürich

Zürich, 10. März 2015

Stadt Zürich, Polizeidepartement

Stadtpolizei Zürich

Stadtrat Richard Wolff

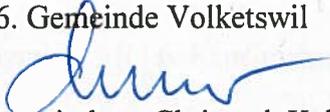
Daniel Blumer, Kommandant

Anhang der Zürcher Gemeinden:

1. Stadt Adliswil	Stadtpolizei Adliswil
Stadträtin Susy Senn	Harald Minich, Leiter
2. Gemeinde Affoltern am Albis	Sicherheitsabteilung
Gemeinderat Markus Meier	Vanessa Kehrli, Leiterin
3. Gemeinde Bassersdorf	Gemeindepolizei Bassersdorf
Gemeinderat Michael Fenaroli	Thomas Rutz, Dienstchef Polizei
4. Stadt Bülach	Stadtpolizei Bülach
Stadtrat Jürg Hintermeister	Roland Engeler, Chef
5. Stadt Dietikon	Stadtpolizei Dietikon
Stadtrat Heinz Illi	Rolf Wohlgemuth, Leiter
6. Gemeinde Dietlikon	Gemeindepolizei Dietlikon
Gemeinderat Ewald Benz	Marcel Lutz, Dienstchef
7. Stadt Dübendorf	Stadtpolizei Dübendorf
Stadtrat André Ingold	Walter Schweizer, Kommandant

8. Gemeinde Egg	Gemeindepolizei Egg
Gemeinderätin Corinne Huber	Peter Zimmermann, Dienstchef
9. Gemeinde Fehraltorf	Gemeindepolizei Fehraltorf-Russikon Pfäffikon
Gemeinderat Fritz Schmid	Rolf Jucker, Polizeichef a.i.
10. Gemeinde Geroldswil	Abteilung Sicherheit und Bevölkerung
Gemeinderat Martin Conrad	Werner Hofmänner, Leiter
11. Gemeinde Horgen	Gemeindepolizei Horgen
Gemeinderat Peter Wirth	Rolf Baer, Polizeichef
12. Stadt Illnau-Effretikon	Stadtpolizei Illnau-Effretikon
Stadträtin Salome Wyss	Roland Grichting, Polizeichef
13. Stadt Kloten	Stadtpolizei Kloten
Stadträtin Priska Seiler Graf	Jürg Schaub, Leiter
14. Gemeinde Küsnacht	Polizei Küsnacht
Gemeinderat Arnold Reithaar	Franco Aeberhard, Polizeichef

15. Gemeinde Meilen	Polizei der Gemeinden Meilen- Herrliberg-Erlenbach
Gemeindeart Thomas Steiger	Martin Schmäh, Polizeichef
16. Gemeinde Oberrieden	Gemeindepolizei Oberrieden
Gemeinderätin Denise Fausch	André Glättli, Dienstchef Polizei
17. Stadt Opfikon	Stadtpolizei Opfikon
Stadtrat Marc Andre Senti	Andreas Huber, Chef Stadtpolizei
18. Gemeinde Regensdorf	Gemeindepolizei Regensdorf
Gemeinderat Hans-Rudolf Frei	Harry Kühn, Polizeichef
19. Gemeinde Richterswil	Gemeindepolizei Richterswil
Gemeinderat Ruedi Reichmuth	Pascal Rubrecht, Dienstchef
20. Gemeinde Rüschlikon	Gemeindepolizei Rüschlikon
Gemeinderat Urs Keim	Bernhard Larcher, Dienstchef
21. Gemeinde Rüti	Gemeindepolizei Rüti
Gemeinderat Markus Hengartner	Beat Möckli, Polizeichef

22. Stadt Schlieren	Stadtpolizei Schlieren (Schlieren/Urduorf)
Stadtrat Pierre Dalcher	Marco Weissenbrunner, Polizeichef
23. Gemeinde Stäfa	Polizei Stäfa
Gemeinderätin Ursula Traber	Erich Maag, Chef Polizei
24. Gemeinde Thalwil	Gemeindepolizei Thalwil
Gemeinderätin Ursula Lombriser	Bruno Zwahlen, Polizeichef
25. Stadt Uster	Stadtpolizei Uster
Stadtrat Jean-François Rossier	Daniel Stein, Kommandant
26. Gemeinde Volketswil	Gemeindepolizei Volketswil
 Gemeinderat Christoph Keller	 Roland Potter, Polizeichef
27. Stadt Wädenswil	Stadtpolizei Wädenswil
Stadtrat Jonas Erni	Paolo Mikus, Chef Stadtpolizei
28. Gemeinde Wallisellen	Gemeindepolizei Wallisellen
Gemeinderat René Dieterle	Rolf Huggenberger, Leiter Sicherheit

29. Stadt Wetzikon

Stadtpolizei Wetzikon

Gemeinderat Andreas Erdin

Sascha Walter, Kommandant

30. Gemeinde Zollikon

Gemeindepolizei Zollikon

Gemeinderat Sascha Ullmann

Rolf Buchegger, Polizeichef

31. Gemeinde Zumikon

Gemeindepolizei Zumikon

Gemeinderat Thomas Epprecht

Daniel Ruckstuhl, Polizeichef

32. Zweckverband Polizei RONN
(Rümlang Oberglatt Niederhasli Niederglatt)

Polizei RONN

Daniel Frei, Präsident

Beat Schneider, Polizeichef /
Geschäftsführer

